

C 17.1

2007) fiel der Hindernisgrund der Beschwerdeführer vermutlich am 25. Januar 2007 weg. Ihr Fristwiederherstellungsgesuch vom 31. Januar 2007 haben sie somit innert der zehntägigen Frist gestellt (§ 129 Abs. 3 VRP). Die Unkenntnis bzw. das sich nicht kümmern um den genauen Fristenlauf stellt jedoch vorliegend kein leichtes Verschulden dar. Insbesondere hindert es den Fristenlauf nicht. Den Beschwerdeführern wäre es ohne weiteres zuzumuten gewesen, ihre Eingabe einen Tag früher zu machen. Selbst ein juristischer Laie, der es versäumt, sich über die Verfahrensvorschriften zu erkunden, handelt grobfahrlässig (vgl. Robert Hauser/Erhard Schweri, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, N 52 zu § 199). Der Wiederherstellungsantrag der Beschwerdeführer ist deshalb abzulehnen. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

(RRB Nr. 297 vom 13. März 2007).

17. Verkehrs- und Polizeiwesen

17.1 Rechtsschutz bei polizeilicher Wegweisung

- *Deutsch als Amtssprache im Kanton Schwyz (Erw. 3).*
- *Fehlen einer Beschwerdemöglichkeit gegen Realakte in der geltenden Verwaltungsrechtspflegeverordnung (Erw. 4).*
- *Inhalt der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV (Erw. 5).*
- *Der Anspruch auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK besteht nur, soweit eine Verletzung von verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht wird, die (auch) in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantiert werden (Erw. 6).*
- *Die Garantien der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten decken sich (teilweise) mit jenen in der Bundesverfassung (Erw. 6.1 – 6.6).*
- *Art. 13 EMRK verlangt eine wirksame Beschwerde nur in Bezug auf die Einhaltung der in der Konvention und in den Zusatzprotokollen gewährleisteten Garantien (Erw. 8).*
- *Die polizeilichen Anordnungen (Polizeikontrolle, Abklärung der Identität, erkennungsdienstliche Massnahmen und Wegweisung) beruhen auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage (Erw. 8.2.1 – 8.2.2), beruhen auf einem öffentlichen Interesse (Erw. 8.3) und sind verhältnismässig (Erw. 8.4).*
- *Kein Missbrauch persönlicher Daten (Erw. 8.6).*

Aus dem Sachverhalt:

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft bzw. die Rütlikommission organisiert alljährlich am 1. August die Bundesfeier auf dem Rütli. In den letzten Jahren kam es dabei zu Störungen durch extreme Kreise. Die Kantone Uri und Schwyz sowie die Rütlikommission hatten sich zum Ziel gesetzt, die Durchführung einer würdigen und störungsfreien Rütlifeier 2006 sicherzustellen. Darüber hinaus wollte der Regierungsrat eine Wiederholung der unbewilligten Aufmärsche von Rechtsextremen sowie eine Konfrontation von rechten und linken Gruppierungen in Brunnen verhindern.

In der Absicht, organisierten extremen Gruppierungen die Anwesenheit an der Rütlifeier zu verunmöglichen, installierte die Rütlikommission für die Durchführung der Rütlifeier 2006 ein Ticketingsystem. Zutritt zur Bundesfeier auf dem Rütli sollte nur erhalten, wer vorgängig bei der Rütlikommission eine Eintrittskarte bestellte. Wer eine solche Eintrittskarte erhielt, entschied die Rütlikommission. Da die Zufahrt zum Rütli praktisch nur auf dem Seeweg erfolgen konnte und die Platzverhältnisse vor Ort zudem sehr eng waren, fand die Kontrolle der Zutrittsberechtigten zur Bundesfeier in Brunnen bei einer provisorischen Schiffsanlegestelle statt.

Am 1. August 2006 befanden sich für den Ordnungsdienst in Brunnen zahlreiche Polizeieinheiten aus dem Kanton Schwyz sowie aus den Polizeikörpern von anderen beigezogenen Kantonen im Einsatz. Die hohe Polizeipräsenz in Brunnen diente in erster Linie dazu, einen unbewilligten Aufmarsch rechtsextremer Kräfte sowie eine Konfrontation zwischen rechten und linken Gruppierungen zu verhindern. Im Rahmen ihres Auftrages beteiligten sich die Polizeikräfte auch an der Kontrolle der Zutrittsberechtigung zum Rütli. In diesem Zusammenhang händigten Mitglieder der im Einsatz stehenden Polizeieinheiten am 1. August 2006 verschiedenen Personen eine Wegweisungsverfügung mit folgendem Inhalt aus:

„Wegweisungsverfügung

Im Zusammenhang mit der Bundesfeier auf dem Rütli am 1. August 2006 haben die zuständigen Behörden und Gerichte keine Bewilligung für Demonstrationen in Brunnen erteilt.

Zur Teilnahme an der durch die Rütlikommission organisierten Bundesfeier ist nur berechtigt, wer im Besitze eines entsprechenden Tickets ist und nicht durch die Polizei zurückgewiesen wird.

C 17.1

Das Aufeinandertreffen von politischen Gruppierungen wird durch die Kantonspolizei verhindert. Die Kantonspolizei duldet keine unbewilligten Demonstrationen.

Gestützt auf § 19 Polizeiverordnung vom 22. März 2000 **wird Ihnen polizeilich verboten, heute, 1. August 2006, die Ortschaft Brunnen, inklusive Gebiete Wylen und Fallenbach zu betreten.**

Bei diesem Verbot handelt es sich um eine polizeiliche Anordnung. Wer sich dieser Anordnung widersetzt, **macht sich strafbar** und kann in **Polizeigewahrsam** genommen werden.

Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen wird gemäss Art. 292 Strafgesetzbuch mit Haft oder mit Busse bestraft (siehe Gesetzestexte).

Die im Zusammenhang mit dieser Wegweisungsverfügung erstellten Daten und Bilder werden nach Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist gelöscht, sofern die Daten nicht für ein allfälliges Straf- oder Beschwerdeverfahren benötigt werden.

Kantonspolizei Schwyz

Der Einsatzleiter“

Auf der Rückseite dieser Wegweisungsverfügung waren verschiedene Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Gesetzes über das kantonale Strafrecht sowie der Verordnung über die Kantonspolizei abgedruckt.

Gegen die ihnen ausgehändigten Wegweisungsverfügungen haben rund 20 Personen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Schwyz erhoben.

Aus den Erwägungen:

3.1 Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes. Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten (Art. 70 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV, SR 101]).

3.2 Im Schwyzer Recht wird weder auf Verfassungs- noch Gesetzesstufe ausdrücklich geregelt, welches im Kanton Schwyz die Amtssprache

ist. Weil der Kanton Schwyz vollständig dem deutschen Sprachraum zuzuordnen ist sowie gemäss einer alten und unangefochtenen Übung gilt im Kanton Schwyz Deutsch als Amtssprache. Für gerichtliche Verfahren bestimmt denn auch § 85 Abs. 1 der Gerichtsordnung vom 10. Mai 1974 (GO, SRSZ 231.110), dass sich das Gericht und die Parteien der deutschen Sprache zu bedienen haben, soweit das Gericht keine Ausnahme gestattet.

3.3 Die Eingaben der im Rubrum aufgezählten Beschwerdeführer wurden teils in deutscher, überwiegend aber in französischer Sprache eingereicht. Die in französischer und in deutscher Sprache abgefassten Beschwerden sind inhaltlich jedoch identisch. Von den Beschwerdeführern zu verlangen, dass sie die Beschwerde verbessern und diese in der im Kanton Schwyz geltenden Amtssprache Deutsch einreichen, wäre deshalb wohl überspitzt formalistisch gewesen, weshalb darauf verzichtet wurde. Weil aber im Kanton Schwyz Deutsch die Amtssprache ist, wird der Beschwerdeentscheid allen Beschwerdeführern nur in deutscher Sprache zugestellt, unabhängig davon, ob sie ihre Beschwerde in deutscher oder französischer Sprache abgefasst haben.

4.1 Ausgangspunkt der vorliegend zu beurteilenden Beschwerden bilden die gegenüber den Beschwerdeführern getroffenen polizeilichen Massnahmen. Die verschiedenen Beschwerdeführer reisten am 1. August 2006 nach Brunnen, um von dort zur Bundesfeier auf das Rütli zu gelangen. In Brunnen wurden sie von der Polizei angehalten und an der Fortsetzung ihres Weges auf das Rütli gehindert. Die Polizei hat ihre Personalien aufgenommen und ihnen zudem eine „Wegweisungsverfügung“ ausgehändigt. Damit wurde den Beschwerdeführern verboten, am 1. August 2006 die Ortschaft Brunnen, inklusive Gebiete Wylen und Fallenbach zu betreten. Gegen diese „Wegweisungsverfügung“ sowie das Vorgehen der Polizeikräfte im Allgemeinen haben die Beschwerdeführer beim Regierungsrat Beschwerde erhoben.

4.2 Gegen Verfügungen kann bei der zuständigen Rechtmittelinstanz Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 44 der Verordnung vom 6. Juni 1974 über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, SRSZ 234.110]). Der Regierungsrat ist Beschwerdeinstanz für Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen kantonaler Amtsstellen (§ 45 Abs. 1 lit. b VRP). Die Verfügung ist ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz 854; vgl. dazu auch § 6

C 17.1

VRP). Verfügungen ergehen in der Regel schriftlich (§ 30 Abs. 1 VRP) und müssen die in § 31 Abs. 1 VRP aufgezählten Elemente enthalten.

Realakte und Vollzugshandlungen sind diejenigen Verwaltungsmassnahmen, die nicht auf einen rechtlichen, sondern einen tatsächlichen Erfolg gerichtet sind. Diese Handlungsarten begründen in der Regel keine Rechte und Pflichten der Privaten. Realakte dienen unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz 883).

4.3 Die Beschwerdeführer beanstanden, dass sie am 1. August 2006 in Brunnen von Polizeikräften angehalten, durchsucht und fotografiert worden seien. Bei diesen formlos durchgeführten polizeilichen Massnahmen handelt es sich zweifellos um Realakte. Die den Beschwerdeführern am 1. August 2006 ausgehändigte „Wegweisungsverfügung“ erfolgte zwar schriftlich (gemäss § 30 VRP), erfüllt aber die in § 31 Abs. 1 VRP umschriebenen formellen Voraussetzungen an eine Verfügung nur unzureichend. So fehlen darauf die Bezeichnung des Verfügungsadressaten, die Rechtsmittelbelehrung sowie die Unterschrift. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es sich bei dem den Beschwerdeführern am 1. August 2006 von Polizeikräften ausgehändigten Schreiben nicht um eine Verfügung im Sinne der Verwaltungsrechtspflegeverordnung handelt. Vielmehr wurde darin kurz der Inhalt des Realaktes, nämlich die Aufforderung zum Verlassen von Brunnen, festgehalten. Es stellt sich somit die Frage, ob gegen diese Realakte Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden kann.

4.4 Die geltende Verwaltungsrechtspflegeverordnung sieht keine Beschwerdemöglichkeit gegen Realakte vor. In einem vergleichbaren Fall hat das Bundesgericht aber festgehalten, dass bei polizeilichen Wegweisungsmassnahmen allfällige Grundrechtseingriffe an den Ansprüchen auf Rechtsschutz im Lichte des Bundesverfassungsrechts sowie von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) in Verbindung mit dem kantonalen Verfahrensrecht zu messen sind. Hernach sind die Ansprüche auf eine wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK zu untersuchen und die umstrittenen polizeilichen Massnahmen materiell auf ihre Verfassungsmässigkeit bzw. ihre Vereinbarkeit mit den EMRK-Garantien hin zu prüfen (nicht publizierte Erwägung 1.4 von BGE 130 I 369 ff.).

5. Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde (Art. 29a BV). Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen aus-

schliessen. Diese Bestimmung ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da Art. 29a BV erst seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, die umstrittenen polizeilichen Massnahmen jedoch bereits vorher angeordnet wurden.

Der Regierungsrat ist kein Gericht im Sinne von Art. 6 Ziffer 1 EMRK. Ob die Beschwerdeführer durch die polizeilichen Anordnungen bzw. die „Wegweisungsverfügungen“ allenfalls in zivilrechtlichen Ansprüchen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK betroffen sind, müsste durch das Verwaltungsgericht geprüft werden.

6. Gemäss Art. 13 EMRK hat jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass durch die polizeilichen Massnahmen bzw. die ihnen ausgehändigte Wegweisungsverfügung verschiedene, in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte verletzt worden seien. Vorab ist festzuhalten, dass Art. 13 EMRK eine wirksame Beschwerde ausschliesslich in Bezug auf Rechte und Freiheiten gemäss der Konvention und der Zusatzprotokolle einräumt. Eingriffe in Grundrechte nach der Bundesverfassung werden davon nicht erfasst. Für diese gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen sowie Art. 29a BV (BGE 130 I 380, E. 7.1 mit Hinweisen), der im Zeitpunkt der Aushändigung der Wegweisungsverfügungen bzw. der Anordnung der polizeilichen Massnahmen jedoch noch nicht anwendbar war (vgl. oben Ziffer 5). Das Bundesrecht räumt den Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Überprüfung jeglichen staatlichen Handelns ein. Die Beschwerden sind deshalb lediglich insoweit entgegenzunehmen, als eine Verletzung der in der Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten behauptet wird. Die Beschwerdeführer berufen sich in ihren Beschwerden jedoch einzig und allein auf in der Bundesverfassung garantierte Grundrechte. Deshalb muss im Hinblick auf die Beantwortung der Frage, ob die Beschwerdeführer in Bezug auf die polizeilichen Anordnungen bzw. die „Wegweisungsverfügungen“ nach Art. 13 EMRK Anspruch auf eine wirksame Beschwerde haben, geprüft werden, ob die von ihnen angerufenen, bundesverfassungsmässigen Grundrechte auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert werden. Dabei ist vorweg zu ermitteln, welche in der EMRK garantierten Rechte und Freiheiten durch den Polizeieinsatz möglicherweise tangiert wurden.

6.1 Die Beschwerdeführer machen geltend, dass mit den polizeilichen Massnahmen das Rechtsgleichheitsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 Abs. 2 BV sowie ihr Anspruch darauf, von den staatli-

C 17.1

chen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden (Art. 9 BV), verletzt worden sei. Es erscheint fraglich, ob die Beschwerdeführer in ihren Beschwerden hinreichend konkret dargelegt haben, worin diese Diskriminierung bzw. worin das willkürliche Verhalten der Polizeikräfte bestanden haben soll. Letztlich kann diese Frage aber offen gelassen werden.

6.1.1 In Art. 8 Abs. 2 BV hat der schweizerische Verfassungsgeber in den Grundzügen die internationalen Grundrechtsgarantien aufgenommen, wie sie insbesondere in Art 14 EMRK und verschiedenen Bestimmungen des Internationalen Paktes vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) enthalten sind (BGE 129 I 398, E. 3.2.2 mit weiteren Hinweisen). Art. 14 EMRK enthält ebenfalls ein Diskriminierungsverbot. Dieses wird allerdings nur im Zusammenhang mit den in der Konvention oder in Zusatzprotokollen garantierten Rechten gewährleistet. Das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK entspricht nicht nur dem allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV, sondern schützt im Anwendungsbereich der Konventionsrechte auch vor qualifizierter Diskriminierung (Rainer J. Schweizer, Kommentar BV, N 6 zu Art. 8 BV; BGE 132 I 57 E. 5.4). Auf eine gestützt auf Art. 13 EMRK entgegenzunehmende Beschwerde ist deshalb in Bezug auf das geltend gemachte Diskriminierungsverbot einzutreten, soweit dieses im Zusammenhang mit in der Konvention oder in Zusatzprotokollen garantierten Rechten steht.

6.1.2 Die Europäische Menschenrechtskonvention kennt keine Bestimmung, welche mit Art. 9 BV vergleichbar ist. Beim Willkürverbot handelt es sich somit um eine Grundrechtsgarantie, welche nur in der Bundesverfassung, nicht aber in der Menschenrechtskonvention verankert ist. Handelt es sich beim Willkürverbot somit nicht um eine Konventionsgarantie, ist Art. 13 EMRK nicht anwendbar.

6.2 Die Beschwerdeführer wurden am 1. August 2006 von Polizeikräften kontrolliert, an der Weiterreise auf das Rütli gehindert und aus Brunnen weg gewiesen. Damit wurden sie unbestritten in ihrer Bewegungsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV beeinträchtigt. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird dadurch der Schutzbereich von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) aber nicht tangiert. Dieser Garantie kommt nicht die Bedeutung einer allgemeinen Handlungsfreiheit zu. In den Schutzbereich fallen nur Massnahmen von einer gewissen Schwere und damit nicht jegliche Anordnung, welche sich auf die Lebensumstände des Einzelnen auswirkt. Daraus ergibt sich, dass Art. 8 EMRK die Bewegungsfreiheit nicht umfassend

garantiert. Im vorliegenden Fall können sich die Beschwerdeführer daher in Bezug auf die lediglich für einen bestimmten Zeitpunkt geltende polizeiliche Anordnung nicht auf Art. 8 EMRK berufen (BGE 130 I 372 ff., E. 2 mit zahlreichen Hinweisen), weshalb dagegen gestützt auf Art. 13 EMRK keine Beschwerdemöglichkeit bestehen muss. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die Rück- bzw. Wegweisung einer Person auch keinen Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 EMRK bzw. Art. 31 BV dar (BGE 130 I 374, E. 2), weshalb diese Garantien durch eine derartige polizeiliche Massnahme nicht betroffen werden. Auch insoweit ist auf die Beschwerde nach Art. 13 EMRK nicht einzutreten. Die Beschwerdeführer behaupten, dass sie am 1. August 2006 zu Unrecht festgenommen wurden. Aus ihren Beschwerden geht jedoch nicht hervor, welche Personen tatsächlich festgenommen wurden. Auf jeden Fall müssten sie sich gegen eine unrechtmässige Festnahme mit den dafür zur Verfügung stehenden strafprozessualen Mitteln zur Wehr setzen. Diese Fragen können nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens oder eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens sein.

6.3 Die Beschwerdeführer bringen zudem vor, dass sie durch die beanstandeten polizeilichen Anordnungen in ihrer Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) beeinträchtigt wurden.

Die Meinungsfreiheit nach Art. 16 Abs. 1 und 2 BV bedeutet das Recht jeder Person, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. In engem Zusammenhang damit steht die Informationsfreiheit gemäss Art. 16 Abs. 1 und 3 BV. Diese räumt jeder Person das Recht ein, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten. Auch Art. 10 EMRK räumt jedermann Anspruch auf freie Meinungsäusserung ein und schliesst die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe von Behörden ein. Insbesondere hat der Einzelne die Möglichkeit, sich aus allgemein zugänglichen Quellen aktiv zu informieren und seine Auffassungen weiterzugeben oder in der Presse zu verbreiten. Für den vorliegenden Sachzusammenhang entspricht der Schutz durch die Konvention weitgehend demjenigen der Bundesverfassung.

Die Beschwerdeführer können sich schliesslich im Grundsatz auch auf Art. 19 UNO-Pakt II berufen. Danach hat jedermann das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäusserung. Dieses schliesst die Freiheit ein, Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, und garantiert insoweit auch die Informationsfreiheit als Recht auf aktive Informationsbeschaffung aus allgemein zugänglichen Informationsquellen (BGE 130 I 374 f. E. 2 mit zahlreichen Hinweisen).

C 17.1

Aufgrund der Wegweisung war es den Beschwerdeführern verwehrt, an der Bundesfeier auf dem Rütli teilzunehmen und der Rede des dort anwesenden Festredners zu folgen. Deshalb wurden die Beschwerdeführer durch die umstrittenen polizeilichen Anordnungen insbesondere in ihrer Informationsfreiheit tangiert, weshalb Art. 13 EMRK eine wirksame Beschwerde gegen die behaupteten Verletzungen der Konventionsrechte verlangt.

6.4 Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung der Versammlungsfreiheit geltend. Die Versammlungsfreiheit wird von Art. 22 BV bzw. Art. 11 EMRK gewährleistet, wobei Art. 11 EMRK nicht über die Tragweite von Art. 22 BV hinausgeht. Auch Art. 21 UNO-Pakt II garantiert die Versammlungsfreiheit. Die Versammlungsfreiheit verbietet staatliche Massnahmen gegen Einberufung, Organisation, Durchführung oder Gestaltung einer Versammlung oder gegen die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an einer solchen. Zu den Versammlungen im Sinne von Art. 22 BV gehören verschiedenste Formen des Zusammenfindens von Menschen im Rahmen einer gewissen Organisation mit einem weit verstandenen, gegenseitig meinungsbildenden, -äussernden oder -austauschenden Zweck (BGE 132 I 56 E. 5.3 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen für die Berufung auf die Versammlungsfreiheit sind im vorliegenden Fall gegeben. Die Beschwerdeführer wurden durch die umstrittenen Verfügungen daran gehindert, zusammen mit andern Personen auf dem Rütli an der nachmittäglichen Bundesfeier teilzunehmen.

6.5 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass mit der Personenkontrolle und den von der Polizei erhobenen Daten gegen Art. 13 Abs. 2 BV, wonach jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat, verstossen wurde. Die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Bekanntgabe persönlicher Daten berührt die nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Privatsphäre (vgl. BGE 122 I 362 E. 5a mit Hinweisen; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Auflage Zürich 1999, N. 567). Insoweit sind die Beschwerdeführer in einer Konventionsgarantie tangiert.

6.6.1 Die Beschwerdeführer behaupten zudem, dass die polizeilichen Massnahmen in demütigender Weise erfolgt seien. Sinngemäss machen sie damit auch geltend, dass das Vorgehen der Polizei gegen das Verbot der erniedrigenden Behandlung (Art. 10 Abs. 3 BV) verstosse. Gemäss Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Dies gilt auch für polizeiliche Massnahmen (vgl. dazu BGE 131 I 455 ff.).

6.6.2 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hat dann, wenn jemand in vertretbarer Weise behauptet, von der Polizei in einer Art. 3 EMRK verletzenden Weise misshandelt worden zu sein, eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung stattzufinden. Die Untersuchung muss zur Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen führen können. Der Europäische Gerichtshof leitet den Anspruch auf eine vertiefte und wirksame Untersuchung bei vertretbarer Behauptung einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ebenso aus dem Recht auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK ab. Diese Bestimmung verlangt überdies den wirksamen Zugang des Klägers zum Untersuchungsverfahren (BGE 131 I 462 f. E. 1.2.5).

6.6.3 Die Beschwerdeführer sind der Ansicht, dass die Polizeiorgane die betroffenen Personen gezielt demütigen wollten, indem sie diese polizeilichen Kontrollmassnahmen (Festhalten, Durchsuchen, Fotografieren usw.) bewusst in der Öffentlichkeit und vor den Augen der Medien vorgenommen hätten. Es liegen indessen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Behauptung der Beschwerdeführer zutrifft und die polizeilichen Kontrollen in (bewusst) demütigender Weise durchgeführt wurden. Unbestritten ist, dass die Polizeiorgane im Rahmen ihres Auftrags die Personen, welche auf das Rütli gelangen wollten, sowie weitere Personen, welche möglicherweise eine Gefahr für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellten, kontrollieren mussten. Dafür mussten die Polizeiorgane diese Personen einer Personenkontrolle unterziehen. Dass aufgrund der Ereignisse der vergangenen Jahre die Medien zur Berichterstattung vor Ort waren, kann nicht den Polizeiorganen angelastet werden. Im Übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Polizeiorgane diese Kontrollen in unverhältnismässiger bzw. erniedrigender Weise durchgeführt haben. Die Behauptung der Beschwerdeführer, wonach die polizeilichen Massnahmen in demütigender Weise erfolgt seien, entbehrt jeglicher Grundlage.

6.7 Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem Polizeieinsatz vom 1. August 2006 und den ausgehändigten Wegweisungsverfügungen die Beschwerdeführer lediglich in ihren Rechten gemäss Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot), Art. 10 EMRK (Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit), Art. 11 EMRK (Versammlungsfreiheit) sowie Art. 8 EMRK (Datenschutz) tangiert wurden. Insoweit ist Art. 13 EMRK anwendbar und gestützt auf diese Bestimmung ist eine wirksame Beschwerde gegen die behauptete Verletzung dieser in der Konvention garantierten Grundrechte erforderlich. Soweit Art. 13 EMRK anwendbar ist bzw. eine wirksame Beschwerde gegen behauptete Verletzungen von in der Konvention garantierten Grundrechten verlangt, ist die Verwal-

C 17.1

tungsrechtspflegeverordnung nicht vollumfänglich, sondern lediglich analog anzuwenden (BGE 130 I 379 E. 6.1).

(...)

8. Die Rügen der Beschwerdeführer sind ausschliesslich unter dem Gesichtswinkel der Menschenrechtskonvention (bzw. des UNO-Paktes II) zu prüfen. Dies entspricht den Vorgaben von Art. 13 EMRK, welcher akzessorischer Natur ist und eine wirksame Beschwerde ausschliesslich in Bezug auf Rechte und Freiheiten gemäss der Konvention und der Zusatzprotokolle einräumt (BGE 130 I 380 E. 7.1).

8.1 Die Freiheit der Meinungsäusserung nach Art. 10 EMRK sowie die Versammlungsfreiheit nach Art. 11 EMRK sind nicht grenzenlos gewährleistet. Beide Konventionsgarantien können nach den Vorgaben der jeweiligen Ziffer 2 eingeschränkt werden. Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäusserung und der Versammlungsfreiheit sind insbesondere zulässig, soweit sie vom Gesetz vorgesehen sind und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral sowie des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind (Art. 10 Ziffer 2 und Art. 11 Ziffer 2 EMRK). Diese Kriterien entsprechen weitgehend den Anforderungen an Grundrechtseinschränkungen nach Art. 36 BV, nämlich dem Erfordernis einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit (BGE 130 I 380 f. E. 7.2 mit Hinweisen). Die in Art. 36 BV enthaltenen Voraussetzungen für die Einschränkung von Grundrechten sind nicht nur in Bezug auf die Einschränkung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu beachten, sondern auch im Hinblick auf die Beurteilung eines allfälligen Eingriffs in die Privatsphäre der Beschwerdeführer (Datenschutz, Art. 8 EMRK).

8.2.1 In der vom Kantonsrat am 22. März 2000 erlassenen Verordnung über die Kantonspolizei (PoIVO, SRSZ 520.110) sind die gesetzlichen Grundlagen für das polizeiliche Handeln detailliert geregelt. Gemäss § 9 Abs. 1 und 2 PoIVO kann die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personen anhalten und ihre Identität feststellen. Angehaltene Personen müssen auf Verlangen ihre Personalien angeben und mitgeführte Ausweise vorlegen. Die Kantonspolizei kann auch Personen im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben vorladen und befragen und zu diesem Zweck auf die Polizeidienststelle mitnehmen (§ 10 PoIVO). Weiter kann die Kantonspolizei erkenntnisdienliche Massnahmen wie z.B.

das Erstellen von Fotos vornehmen, wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist (§ 14 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 PolVO). Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise zu löschen (§ 14 Abs. 4 PolVO). Die Kantonspolizei kann Personen durchsuchen, wenn dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist (§ 15 Abs. 1 lit. d PolVO). In § 16 PolVO ist zudem geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei zur Durchsuchung von Sachen befugt ist. Überdies kann die Kantonspolizei vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Schadenwehr oder Rettungsdienste, behindern (§ 19 lit. b PolVO).

8.2.2 Mit diesen Bestimmungen in der Polizeiverordnung besteht grundsätzlich eine genügende gesetzliche Grundlage für die von den Polizeiorganen am 1. August 2006 vorgenommenen polizeilichen Massnahmen, insbesondere für die gegenüber den Beschwerdeführern angeordnete Wegweisung aus Brunnen. Abgesehen davon könnte sich die Kantonspolizei für ihren Einsatz wohl auch auf die polizeiliche Generalklausel berufen. Die polizeiliche Generalklausel erlaubt Grundrechtseingriffe und tritt unter den von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen an die Stelle einer materiellen gesetzlichen Grundlage (BGE 130 I 381 E. 7.3). In Art. 36 Abs. 1 BV ist denn auch ausdrücklich festgehalten, dass das Erfordernis der gesetzlichen Grundlagen in Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr nicht erfüllt sein muss.

8.2.3 Bleibt zu prüfen, ob für diese Massnahmen und Wegweisungen ein öffentliches Interesse bestand und ob diese verhältnismässig waren.

8.3 Die Beschwerdeführer stellen auch das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses am polizeilichen Handeln und an den damit verbundenen Grundrechtseingriffen in Frage. Für die Beurteilung dieser Frage drängt es sich auf, kurz auf die Ereignisse auf dem Rütli und in Brunnen in den vergangenen Jahren einzugehen.

8.3.1 Im Vorfeld des Nationalfeiertages des Jahres 2005 ersuchte das „Bündnis für ein Buntes Brunnen“ um die Bewilligung für eine Platzkundgebung am 1. August 2005 auf dem Auslandschweizerplatz bzw. allenfalls bei der Schiffflände in Brunnen. Bereits am Nationalfeiertag des Jahres 2004 konnte eine drohende Eskalation bzw. Konfrontation

C 17.1

zwischen linken und rechten Kreisen gerade noch verhindert werden. Somit bestanden mehrfache und genügend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die vom „Bündnis für ein Buntes Brunnen“ am 1. August 2005 geplante Platzkundgebung durch anders denkende Kreise gestört werden und es zu gewalttätigen Ausschreitungen kommen könnte. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit von Ausschreitungen wurde denn auch die Bewilligung für die vom „Bündnis für ein Buntes Brunnen“ geplante Platzkundgebung verweigert.

Trotz dieses Demonstrationsverbotes kam es am 1. August 2005 erneut zu einem Aufmarsch rechtsgerichteter Gruppierungen auf dem Rütli und zu Störungen der Bundesfeier durch diese Kreise. Mit Zwischenrufen wurde der damalige Festredner Bundesrat Samuel Schmid mehrfach in seiner Rede unterbrochen und beschimpft. Den Rückweg vom Rütli benutzten diese rechtsgerichteten Gruppierungen zu einer nicht bewilligten Demonstration auf der Strasse von der Schiffsstation zum Bahnhof Brunnen. Ein erneutes Gesuch des „Bündnis für ein buntes Brunnen“ für die Durchführung einer Platzkundgebung am 1. August 2006 wurde vom Gemeinderat Ingenbohl abgewiesen und dieser Entscheid vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz (VGE 818/06 v. 24. Mai 2006) sowie dem Bundesgericht (Entscheid 1P.396/2006 vom 4. September 2006) bestätigt.

8.3.2 Nach den Erfahrungen aus den Vorjahren sowie dem erneut abgelehnten Gesuch des „Bündnis für ein buntes Brunnen“ zur Durchführung einer Platzkundgebung musste damit gerechnet werden, dass es auch am 1. August 2006 zu einem Aufmarsch extremistischer Gruppierungen in Brunnen und zu Störungen der Bundesfeier auf dem Rütli kommen könnte. Um insbesondere das letztgenannte zu verhindern, sah sich die Rütlikommission als Veranstalterin der Bundesfeier auf dem Rütli veranlasst, das sogenannte Ticketsystem einzuführen. Mit diesem System wollte die Rütlikommission den Zutritt auf das Rütli nur denjenigen Personen gestatten, welche vorgängig um ein Eintrittsticket für diese Bundesfeier ersucht und ein solches auch erhalten hatten. Aufgrund der oben geschilderten Ereignisse in den Vorjahren war jedoch zu erwarten, dass auch militante Personen, welche kein Eintrittsticket für die Rütlifeier erhalten hatten, versuchen würden, auf das Rütli zu gelangen.

8.3.3 Die Kantonspolizei Schwyz hatte im Zusammenhang mit dem 1. August 2006 den generellen Auftrag, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf dem Kantonsgebiet zu sorgen. In erster Linie bestand dieser Auftrag darin, in Brunnen (aber auch in anderen Ortschaften im Kanton Schwyz) Ausschreitungen, Konfrontationen zwischen linken und rechten Kreisen sowie die Durchführung nicht bewilligter Demonstrationen zu

verhindern. Dass die Polizei in diesem Zusammenhang auch kontrollierte, ob die in Brunnen anwesenden Personen über ein Eintrittsticket für das Rütli verfügten, sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit militanten Personen den Zutritt dorthin auch verweigern und solche Personen aus Brunnen weg weisen musste, liegt auf der Hand.

8.3.4 Um den Zutritt nicht berechtigter Personen auf das Rütli zu verhindern, musste die Kantonspolizei prüfen, ob die Zutritt ersuchenden Personen über ein Eintrittsticket verfügen. Dafür waren generell Personenkontrollen in Brunnen nötig. Zudem mussten die Polizeiorgane auch abklären, ob die um Zutritt ersuchende Person auch tatsächlich rechtmässige Besitzerin dieses Tickets war. Dafür war es unumgänglich, dass sie die Identität der um Zutritt ersuchenden Personen feststellen mussten. Weiter musste die Kantonspolizei Schwyz Personen ohne Eintrittsticket den Zutritt zur Bundesfeier auf dem Rütli verweigern, um eine störungsfreie Durchführung dieser Veranstaltung zu ermöglichen. Ebenso bestand ein erhebliches öffentliches Interesse daran, jegliche Ansammlung militanter bzw. gewaltbereiter Personen der rechten oder linken Szene in Brunnen zu verhindern und dadurch das Risiko von Ausschreitungen bzw. Konfrontationen auf ein Minimum zu beschränken. Damit solche Personen identifiziert werden konnten, mussten die erforderlichen Personenkontrollen sowie Massnahmen zur Abklärung der Identität durchgeführt werden. Auch die von der Kantonspolizei Schwyz ausgesprochenen Wegweisungen sind in diesem Licht zu sehen.

8.3.5 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Brunnen und auf dem Rütli ein erhebliches öffentliches Interesse an den von den Polizeiorganen am 1. August 2006 getroffenen polizeilichen Anordnungen (Personenkontrollen, Abklärung der Identität, erkennungsdienstliche Massnahmen, Wegweisung) bestand.

8.4 Diese Eingriffe in die von der Menschenrechtskonvention garantierten Rechte und Freiheiten waren auch verhältnismässig.

8.4.1 Das Bundesgericht hat festgehalten, dass insbesondere bei Grossanlässen ein allgemeines öffentliches Interesse am Schutz von Ordnung und Sicherheit bestehe und dass das mit nicht bewilligten Demonstrationen verbundene Sicherheits- und Gefahrenrisiko für unbeteiligte Dritte eine Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu rechtfertigen vermag. Das Bundesgericht hat es mit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit als vereinbar betrachtet, wenn mit polizeilichen Massnahmen eine nicht bewilligte Demonstration verhindert und

C 17.1

der Zugang zu einem bestimmten Ort (vorübergehend) eingeschränkt wird (BGE 130 I 383 f. E. 7.4).

8.4.2 Die von der Kantonspolizei vorgenommenen Absperrungen, Personenkontrollen und Wegweisungen von nicht eindeutig als risikolos identifizierten Personen waren ohne Zweifel geeignete Massnahmen, um allfälligen nicht bewilligten Demonstrationen und Ausschreitungen in Brunnen sowie allfälligen Störungen der Bundesfeier auf dem Rütli entgegen zu wirken. Die Beschwerdeführer begaben sich am 1. August 2006 nach Brunnen, um von dort auf das Rütli zu gelangen und an der Bundesfeier teilzunehmen. Die Polizeiorgane haben ihnen den Zutritt zum Rütli jedoch verweigert und sie auch aus Brunnen weg gewiesen. Darin ist keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Beschwerdeführer in ihrer Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu erkennen. Zum einen waren sie (mit Ausnahme des Beschwerdeführers D.) nicht im Besitz eines von der Rütlikommission ausgestellten Eintrittstickets. Nach der dem Ticketsystem zu Grunde liegenden Idee der Rütlikommission waren sie somit auch nicht zur Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Bundesfeier auf dem Rütli befugt. Zum andern machen sie auch nicht geltend, dass sie ein besonders gewichtiges Interesse an einer Anwesenheit in Brunnen bzw. an einer Teilnahme an der Bundesfeier auf dem Rütli hatten. Allein das Argument der Beschwerdeführer, dass sie als Patrioten den Nationalfeiertag auf dem Rütli begehen wollten, kann nicht als besonders gewichtiges Interesse taxiert werden und lässt angesichts der angespannten Situation in Brunnen die Verweigerung des Zutritts zum Rütli und die angeordnete Wegweisung aus Brunnen noch nicht als schweren Eingriff in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit erscheinen.

8.4.3 In diesem Zusammenhang waren auch die von den Polizeiorganen vorgenommenen Personenkontrollen, Identitätsabklärungen sowie erkennungsdienstlichen Massnahmen geeignet, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Insbesondere das Fotografieren der weg gewiesenen Personen war im Hinblick auf die Ahndung eines allfälligen Verstosses gegen die angeordnete Wegweisung (vgl. die Androhung von Art. 292 StGB sowie des Polizeigewahrsams) durchaus angezeigt. Mit diesen Massnahmen konnte zumindest teilweise verhindert werden, dass weg gewiesene, gewaltbereite Personen umgehend an einer anderen Stelle versuchen würden, Zutritt zum Rütli zu erlangen oder sich weiter in Brunnen aufzuhalten.

Im Vorfeld der Bundesfeier vom 1. August 2006 war einer breiten Öffentlichkeit aufgrund der Berichte in den Massenmedien bekannt, dass nur Personen mit einem Eintrittsticket der Rütlikommission zur Teilnahme an der Bundesfeier auf dem Rütli zugelassen werden, Personen ohne

Eintrittsticket jedoch der Zugang zum Rütli verwehrt wird. Die Beschwerdeführer mussten sich aufgrund dieser Umstände bewusst sein, dass sie in Brunnen kontrolliert werden, wenn sie auf das Rütli gelangen wollen. Insoweit konnten sie von den Vorgängen in Brunnen nicht überrascht sein. Wenn sie sich trotzdem ohne Eintrittsticket für das Rütli nach Brunnen begaben, so nahmen sie damit in Kauf, von den Polizeiorganen kontrolliert und am Zutritt zum Rütli gehindert zu werden. Abgesehen davon ist auch nicht ersichtlich, dass die von der Polizei vorgenommenen Abklärungen (Personenkontrollen, Identitätsfeststellung, Durchsuchungen, erkennungsdienstliche Massnahmen) in einer die Menschenwürde verletzenden Art durchgeführt wurden. Unvermeidlich war, dass ein Teil der polizeilichen Massnahmen (Personenkontrollen, Identitätsfeststellung, Durchsuchungen, erkennungsdienstliche Massnahmen) in der Öffentlichkeit stattfand. Diese Kontrollen mussten sämtliche Personen über sich ergehen lassen, also auch solche, welche ein Eintrittsticket für die Bundesfeier auf dem Rütli besaßen.

8.4.4 Die Polizeiorgane, welche den Zutritt zum Rütli kontrollierten, mussten damit rechnen, dass es auch militanten Personen gelungen war, direkt von der Rütlikommission oder über Strohmänner in den Besitz von Eintrittstickets für das Rütli zu gelangen. Im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mussten die Polizeiorgane letztlich vor Ort entscheiden, ob es sich bei den Besitzern der Eintrittstickets um friedfertige oder militante Personen handelt. Die Polizeiorgane konnten und mussten Personen, welche in ihren Augen als gewaltbereit einzustufen waren, den Zutritt zum Rütli trotz Eintrittsticket verweigern. Der Beschwerdeführer D. besass zwar ein Eintrittsticket für die Bundesfeier auf dem Rütli. Aus dem Umstand, dass die Rütlikommission ihm ein solches Ticket zugestellt hatte, konnte er aber nicht ableiten, dass er nun ungehinderten Zugang zur Bundesfeier auf dem Rütli erhalten würde. Er konnte sich vor Ort offenbar nicht mit einem amtlichen Ausweis als rechtmässiger Besitzer bzw. Inhaber dieses Tickets legitimieren, obschon auf dem Eintrittsticket ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass dies erforderlich ist. Diese Vorsichtsmassnahme war durchaus angezeigt, da zu erwarten war, dass auch militante Personen über Strohmänner Eintrittstickets bezogen haben könnten. Es ist nahe liegend, dass die Polizeiorgane, welche angesichts der besonderen Situation rasch handeln mussten, den Beschwerdeführer D. gerade wegen des fehlenden amtlichen Ausweises zu dieser Kategorie von gewaltbereiten Personen gezählt haben und ihm trotz des Eintrittstickets den Zutritt zum Rütli verweigert und ihn aus Brunnen weg gewiesen haben. Aufgrund der knappen Zeit ist auch nicht zu beanstanden, dass dem Beschwerdeführer D. keine Gelegenheit geboten wurde, sich einen amtlichen Ausweis zu besorgen.

C 17.1

Somit ist es zwar bedauerlich, dass dem Beschwerdeführer D. der Zutritt zum Rütli verweigert und er aus Brunnen weg gewiesen wurde. Aufgrund der besonderen Situation ist diese Einschränkung in den Grundrechten jedoch hinzunehmen. Die Vorinstanz hat denn auch in der Vernehmlassung ihr Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht.

8.5 Die Beschwerdeführer wurden nicht wegen ihrer weltanschaulichen oder politischen Überzeugung den oben erwähnten polizeilichen Kontrollmassnahmen unterworfen oder aus Brunnen weg gewiesen. Grund der Kontrollmassnahmen sowie der Wegweisungsverfügung war vielmehr die Absicht der Polizei, Störungen der Bundesfeier auf dem Rütli sowie Störungen durch nicht bewilligte Demonstrationen oder allfällige Zusammenstösse rechter und linker Gruppierungen in Brunnen zu verhindern. Das Verbot der Weiterreise der Beschwerdeführer auf das Rütli bzw. deren Wegweisung aus Brunnen erfolgte deshalb nicht wegen ihrer Gesinnung, sondern allein im Hinblick darauf, derartige Störungen zu verhindern. In diesem Sinne liegt auch keine Diskriminierung der Beschwerdeführer vor.

8.6 Soweit die Beschwerdeführer geltend machen, dass mit dem Polizeieinsatz vom 1. August 2006 ihr Anspruch auf Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten verletzt wurde, gilt es ebenfalls festzuhalten, dass sie aufgrund der Ereignisse aus den Vorjahren und den Berichten in den Massenmedien damit rechnen mussten, dass sie in Brunnen kontrolliert und erkennungsdienstlich erfasst werden. Die Kantonspolizei ist bei der Bearbeitung von polizeilichen Daten an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons sowie allfällige Spezialbestimmungen des Bundes gebunden (§ 4 PolVO). Gemäss den Angaben auf der Wegweisungsverfügung werden zudem die im Zusammenhang mit der Wegweisungsverfügung vom 1. August 2006 erhobenen Daten und Bilder nach Ablauf der dreimonatigen Strafantragsfrist gelöscht. Mit den von den Beschwerdeführern erhobenen Daten haben die Polizeiorgane den Anspruch der Beschwerdeführer vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten nicht verletzt.

9.1 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einschränkung der in der Menschenrechtskonvention enthaltenen Rechte und Freiheiten der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Teilnahme der Bundesfeier auf dem Rütli und dem Aufenthalt in Brunnen am 1. August 2006 rechtmässig war. Die Beschwerden sind somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

(RRB Nr. 711 vom 30. Mai 2007).